

34. Haftet der falsus procurator seinem Mitkontrahenten auch in dem Falle, wenn er selbst, ebenso wie letzterer, beim Abschlusse des Vertrages in gutem Glauben sich befunden hat?

III. Civilsenat. Urth. v. 7. Mai 1895 i. S. R. (Bekl.) w. H. (Kl.)  
Rep. III. 31/95.

I Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die für die Revisionsinstanz allein maßgebende Frage, ob der falsus procurator seinem Mitkontrahenten in dem Falle haftet, wenn er selbst, ebenso wie der letztere, in bona fide sich befand, wenn nämlich, wie im vorliegenden Falle, beide Kontrahenten von der Fälschung der Vollmachtsurkunde, auf deren Grund der procurator gehandelt hat, keine Kenntnis besaßen, hat der erkennende Senat in bejahendem Sinne beantwortet. Schon früher hat der Senat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 216,

sich dahin ausgesprochen, daß die Rechtsstellung des falsus procurator es mit sich bringe, daß er dem Dritten als Kontrahent haftet, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre. Daraus ist zu folgern, daß die Haftung eintritt, gleichviel, ob der Bevollmächtigte den Mangel seiner Vollmacht gekannt hat oder nicht, ob er dabei in dolo oder in culpa versierte, oder auch, ob auf seiner Seite weder dolus noch culpa zu konstatieren ist. In allen diesen Fällen besteht die kontraktmäßige Pflicht des Bevollmächtigten, für die Existenz seiner Vollmacht einzustehen, d. i. so zu haften, wie der angebliche Machtgeber gehaftet hätte, wenn die Vollmacht erteilt wäre.

E. d. R.G. Entsch. in Civilf. XXXV.

10

Was der Revisionskläger hiergegen ausgeführt hat, ist ohne Belang. Zunächst kann darauf nichts ankommen, aus welchem thatsächlichen Grunde die Vollmacht im konkreten Falle mangelt. Ob sie gefälscht oder von einem Unzurechnungsfähigen ausgestellt ist, oder ob gar keine Vollmacht gegeben wurde, muß gleichgültig erscheinen, wenn, wie bemerkt, das Vorhandensein der Vollmacht zu denjenigen Vertragsvoraussetzungen gehört, für welche der Procurator haftet. Sodann ist zwar richtig, daß diese Haftpflicht nicht eintritt oder vielmehr zu keinem Resultate für den kontrahierenden Dritten führen kann, wenn letzterem der Mangel der Vollmacht bekannt war. — Ist aber dies nicht der Fall, und ist gleichzeitig auch der Procurator außer Schuld, so kann nicht dem Dritten die Verantwortung für den Mangel anferlegt werden. Immer ist und bleibt der Vertreter derjenige, welcher die Vollmacht produziert hat, mit Hinweis auf sie als Bevollmächtigter auftritt, den Vertrag abschließt und damit, wie seiner Handlungsweise zu unterstellen ist, die stillschweigende Garantie dafür ausspricht und übernimmt, daß sein Auftreten ein berechtigtes sei. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieses kontraktmäßige Verhältnis ein anderes werden müßte, wenn beide Kontrahenten, der Vertreter und der Dritte, an das mangellose Bestehen der Vollmacht glaubten und deren Richtigkeit voraussetzten. Denn auch in solchen Fällen liegt auf seiten des Vertreters die stillschweigende Garantieübernahme vor, die an sich in jedem Kontrahieren in fremdem Namen zu finden ist, und die in den gedachten Fällen zu dem allein befriedigenden Resultate führt, daß nicht den Dritten, welcher im Vertrauen auf die Existenz der Vollmacht kontrahiert hat, das Risiko trifft, sondern daß der Vertreter selbst für einen etwaigen Mangel seiner Vollmacht zu haften hat.

Das Berufungsurteil hat die vorstehenden Rechtsätze zur Anwendung gebracht und demgemäß den Beklagten, welcher auf Grund einer ohne sein Wissen gefälschten Vollmacht dem Kläger eine Forderung cedierte hat, zum Erfasse des hierdurch dem letzteren verursachten Schadens verurteilt. Die dagegen eingelegte Revision war daher zurückzuweisen.“